

# Hallo

## SPIELzeit – Ein Angebot für Kinder und Familien:

**Mal kreativ, zum Selbermachen, zum Spielen, zum Zuhören und immer mit ganz viel Spaß!**

Auch zu dem zweiten Termin der SPIELzeit füllte sich bei hochsommerlichen Temperaturen am Nachmittag des 11. Oktober 2023 der Konstantin-Schäfer-Platz in Neuenburg am Rhein.

Für großen Andrang sorgte das **Spielmobil aus Freiburg**, welches mit einem ganzen Anhänger voll Spiel-, Werk- und Aktionsmaterial den Platz füllte. An zahlreichen verschiedenen Stationen konnten die Kinder, Eltern und Begleitungen jeden Alters Brett- und Aktionsspiele ausprobieren, diverse Spielgeräte testen, die Balance auf Stelzen üben oder über eine, der Länge des Platzes ausmessende, Rollen-Rutsche flitzen, welche eigens aus Kisten und dazugehörigen Metallleisten aufgebaut wurde. Alles zum Ausprobieren, Werkeln, Anfassen, Spielen.

Wieder mit dabei war das Coffee Bike, an welchem man sich mit Kaffeespezialitäten und kühlen Getränken versorgen konnte.

Die **nächste SPIELzeit** wird am **15. November 2023 um 15.00 Uhr** stattfinden. Dann heißt es Augen und Ohren auf: Für das **Figurentheater „Schwarzwaldraben“**, ein Figurentheaterstück für Kinder ab 3 Jahren des Theater Anis aus Lörrach. Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen bei:

**Judith Furrer**

Leitung Bildungshaus und Volkshochschule

Tel. +49 (0) 7631 - 748 97 14

judith.furrer@neuenburg.de



## Amtsblatt stellt Kindergärten in Neuenburg am Rhein vor

NEUENBURG AM RHEIN (fl) In Neuenburg am Rhein und seinen Ortsteilen Grißheim, Steinenstadt und Zienken gibt es mittlerweile elf städtische und kirchliche Kindergärten bzw. Kinderkrippen. Darunter sind zwei Naturkindergärten, ein deutsch-französischer Kindergarten sowie evangelische und katholische Kindergärten.

Die Kindergärten sind auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien zugeschnitten. Alle arbeiten auf der Basis des Orientierungsplans des Landes Baden-Württemberg. Dort sind die Ziele und Aufgaben der pädagogischen Arbeit aufgeführt, welche für die Betreuung in Kindertagesstätten erforderlich sind. Natürlich wird dieser Plan laufend durch Qualitätsentwicklung verbessert, und die Kindergärten werden bei Bedarf auch von externen Fachberatern unterstützt.

Alle Kindergärten in Neuenburg am Rhein und seinen Ortsteilen wollen wir unseren Leserinnen und Lesern in den nächsten Monaten hier im Amtsblatt „Hallo Neuenburg“ vorstellen. Den Anfang machen wir in dieser Woche mit dem Neuenburger Kindergarten am Stadtpark. Den Bericht finden Sie auf der Seite 19.



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 12.10.2023

Jens Fondy-Langela  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Unser Park“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 09.10.2023 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans „Unser Park“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:

Plan siehe Seite 7

#### Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Unser Park“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden des Fachbereichs Bauen und Finanzen eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO BW), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 12.10.2023

Jens Fondy-Langela  
Bürgermeister



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Unser Park“

